

Die CHEMION-Hafenbetriebe arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern unter Verweis auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), den Allgemeinen Abfertigungsregeln der Chemion Logistik GmbH für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern (AAR-H) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Zusatzleistungen nicht gelten – den Logistik-AGB, jeweils neueste Fassung, wenn und soweit keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung besteht. Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, in dem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einfluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 ZSR kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 ZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die ADSp 2017 finden Sie auf unserer Homepage unter www.chemion.de/agb.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern (AGB-H) durch die Chemion Logistik GmbH (CHEMION) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftigen – Angebote und Leistungen der CHEMION betreffend den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern im CHEMPARK an den Standorten Leverkusen (LEV), Dormagen (DOR) und Krefeld-Uerdingen (UER) und werden Bestandteil aller mit dem Auftraggeber hierüber geschlossenen Verträge.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn CHEMION einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, CHEMION hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Der Kunde stimmt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH zu. Seine Bestellung dient nur Abrechnungszwecken und darin etwaig aufgeführte Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsgegenstand.

2 Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der CHEMION sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Technische Angaben (z. B. über Maße, Gewichte, Mengen, Typen etc.) sind ebenso wie Zeitangaben für die Durchführung des Auftrags und die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen) auch bei verbindlichen Angeboten nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht jeweils ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

- 2.2 Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann CHEMION innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das verbindliche Angebot der CHEMION fristgemäß schriftlich angenommen hat oder CHEMION die Bestellung oder den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch CHEMION braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.
- 2.4 Telefonische oder mündliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch CHEMION.
- 2.5 Vor Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

3 Leistungsumfang

- 3.1 CHEMION erbringt das Laden und Löschen von Binnenschiffen eigenverantwortlich und unter Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, technischen Regeln, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie mit der angemessenen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren gemäß den Bedürfnissen des Auftraggebers. Die Wahrnehmung derjenigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, für deren Erfüllung originär der Auftraggeber zu sorgen oder hierzu beizutragen hat, ist individualvertraglich zu vereinbaren.
- 3.2 CHEMION benachrichtigt den Auftraggeber über die Ankunft der Schiffe im Hafen und holt die erforderliche Freigabe des Umschlags durch den Auftraggeber ein. Die Freigabe zum Umschlag erfolgt durch Freischaltung mittels Prozessleittechnik, durch Freigabe per Fax oder E-Mail oder schriftlich vor Ort durch den Auftraggeber. Von der Freigabe bis zum Ende des Umschlags stellt CHEMION in ihrem Verantwortungsbereich die telefonische Kommunikation zum Auftraggeber sicher.
- 3.3 Die Eintreff- und Abgangszeiten der Schiffe stellt CHEMION auf Wunsch des Auftraggebers im „Serviceportal“, das über die CHEMION-Homepage (www.chemion.de) verfügbar ist, zur Verfügung.
- 3.4 Die von diesen AGB-H erfassten Leistungen erbringt CHEMION, soweit nichts anderes vereinbart wird, werktäglich von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat seine Disposition der im Hafen ankommenden Schiffe an CHEMION rechtzeitig schriftlich zu melden. Die jeweilige Anmeldung gilt als von CHEMION akzeptiert, wenn CHEMION gegenüber dem Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt CHEMION hinsichtlich des Hafenumschlags für Flüssigkeiten die Fließbilder, Isometrien und Druckstoßberechnungen für die Rohrleitungen zwischen Tankschiffanleger und Anlagenteilen, die Einfluss auf die Umschlagseinrichtungen von

CHEMION haben (z. B. Produktionsbetrieb, Tanklager) zur Verfügung und nimmt CHEMION mit in den Änderungsdienst auf.

Weiterhin beteiligt der Auftraggeber CHEMION zudem an der Erstellung der entsprechenden Sicherheitsbetrachtungen.

- 4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der von ihm durchgeführte Abtransport seiner Schüttgüter und/oder die sonstige Übernahme des betroffenen Gutes (z. B. in betriebliche Bunker, etc.) vom Hafen zu den Entladestellen die Umschlaggeschwindigkeit der Umschlagseinrichtung von CHEMION nicht mindert.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt CHEMION sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen aktuellen Informationen über die zu handhabenden Stoffe und über den bestimmungsgemäßen Umgang mit diesen Stoffen hinsichtlich Arbeitsschutz, Umweltschutz oder sonstigen Gefährdungen rechtzeitig zur Verfügung, u. a. durch Übergabe des jeweils aktuellen produktspezifischen Sicherheitsdatenblattes, Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung etc. Der Auftraggeber informiert CHEMION unverzüglich über Änderungen dieser Informationen.
- 4.5 Der Auftraggeber übergibt CHEMION sämtliche Dokumente, Unterlagen und Beschreibungen, die zur Genehmigung der von CHEMION für den Auftraggeber umzuschlagenden Stoffe erforderlich sind.
- 4.6 Von der Freigabe bis zum Ende des Umschlags stellt der Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich die telefonische Kommunikation zu CHEMION sicher.
- 4.7 Im Falle einer Störung oder Reparatur wirkt der Auftraggeber nach Aufforderung von CHEMION bei der Entleerung/Spülung der Umschlagseinrichtung und der Behandlung des Stoffes mit. Die für die Entsorgung der Stoffe anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber soweit nicht CHEMION nach Maßgabe dieser AGB haftet.
- 4.8 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Ereignisse (Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Ver- und Entladebetrieb). Dazu benennt jede Partei eine Ansprechstelle. Die weitere interne Kommunikation regeln die Parteien selbst. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Meldungen an behördliche Stellen haben unabhängig von der Information nach diesem Abschnitt durch den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verpflichteten Vertragspartner zu erfolgen.

5 Anlieferadressen der Häfen

- 5.1 Die Anlieferadresse für LEV lautet:

Chemion Logistik GmbH
CHEMPARK Leverkusen, Gebäude R 5
51368 Leverkusen
Rheinstrom-Km 700,0

5.2 Die Anlieferadresse für DOR lautet:

Chemion Logistik GmbH
CHEMPARK Dormagen, Gebäude R 8
41538 Dormagen
Rheinstrom-Km 710,7

5.3 Die Anlieferadresse für UER lautet:

Chemion Logistik GmbH
CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Gebäude R 8
47829 Krefeld
Rheinstrom-Km 765,8

6 Allgemeines

Entsprechen die Schiffe nicht den gesetzlichen Vorschriften oder verhält sich die Schiffsbesatzung nicht vorschriftsmäßig, so darf CHEMION das jeweilige Schiff zurückweisen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen CHEMION resultieren. Sowohl beim Auftraggeber als auch bei CHEMION anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

7 Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr

7.1 Rechnungen der CHEMION sind sofort fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlt. Die Rechnung gilt als spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse zugegangen.

7.2 CHEMION behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

7.3 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

8.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf – CISG – wird ausgeschlossen.

8.2 Gerichtsstand ist für beide Teile Leverkusen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.